



KLEINGARTENVEREIN
SCHORNDORF e.V.

GARTENORDNUNG

Stand: 17.04.2004

Präambel

Kleingärten sind gartenbaulich genutzte Flächen, deren Erträge ausschließlich dem Eigenbedarf des Pächters dienen und die in einer ausgewiesenen Kleingartenanlage liegen. Die Gartenparzellen werden vom Eigentümer über einen Pachtvertrag dem Pächter zur üblicherweise unbefristeten Nutzung überlassen. Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch ein rechtlicher Rahmen gegeben. Kleingärten sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie verbessern das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und dienen in ihrer abwechslungsreichen Struktur als vielgestaltige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Auch ihre soziale Bedeutung ist beachtenswert: Durch die vom Vereinsleben geförderten gemeinsamen Aktivitäten werden nicht nur die Beziehungen zwischen den Generationen intensiviert, sondern auch der immer wichtiger werdende Aspekt der Naturerziehung für Kinder und Jugendliche. Nur das wirkliche und bewusste Erleben des Werdens und Vergehens in der Natur und der Einblick in die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebewesen schärft das Bewusstsein der heranwachsenden Generationen für einen behutsamen Umgang mit der Natur und den Schutz der begrenzten Ressourcen unserer Erde.

Damit die Kleingärten ihre Funktionen auch in Zukunft erfüllen und ihren sozialen Aufgaben gerecht werden können, haben sich die Pächter der Anlage diese Gartenordnung gegeben. Sie enthält Regelungen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Gärten und das Errichten von zur gartenbaulichen Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen sowie auch für das Verhalten in der Anlage.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenbesitzer oberstes Ziel sein muss.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung (siehe auch Unterpachtvertrag).

Die Gartenordnung kann durch das satzungsgemäße Vereinsgremium in Absprache mit dem Verpächter oder dem Eigentümer geändert werden. Maßgeblich ist die jeweils zur Zeit gültige Fassung der Gartenordnung.

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Parzelle

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsfläche aus. Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturreichhaltigkeit ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

§ 2 Baulichkeiten

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Eigentümer/Verpächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung, durch den Eigentümer/Verpächter/ Vereinsvorstand, durch den Pächter unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

Laube

Lage, Größe, Grenzabstände und Bauausführung der Lauben regelt der Bebauungsplan oder der Verpächter oder Eigentümer, wobei die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten sind.

Die Außengestaltung der Laube sollte sich an dem optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren. Weitere Baulichkeiten sind nicht zulässig.

An- und Umbauten der Lauben in der vom Verpächter oder Eigentümer zugelassenen Gesamtfläche bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

Abwasseranschluss in der Laube sowie Stab- oder Parabolantennen in der Parzelle sind nicht zulässig, ebenso Einrichtungen zur Nutzung von Windenergie.

Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Gesamtfläche von 1 m² möglich, sofern sie plan auf dem Laubdach installiert sind. Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube nur erlaubt, wenn keine Toilettenanlage in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Die Vorschriften des Grundwasserschutzes und der örtlichen Entsorgungssatzung müssen bei der fachgerechten Entsorgung eingehalten werden.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüber hinaus gehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

In Verlängerung einer Laubenwand kann ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz als Sichtschutz angebaut werden. Dessen Maße betragen maximal 1,80 m in der Höhe und 2,00 m in der Länge. Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden. Freistehende Geräteboxen o.ä. sind nicht zulässig.

Pergola und Sitzplatz

Eine Pergola dient ausschließlich dem Schutz des Sitzplatzes vor der Sonne und darf daher nicht dauerhaft überdacht werden. Einrollbare Markisen sind nicht erlaubt. Für den Bau einer Pergola ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Die Pergola ist der Laube räumlich direkt zuzuordnen, darf aber nicht fest mit der Laube verbunden werden. Die Bauhöhe ist an die Laube anzupassen.

Die Pergola sollte sich gestalterisch und farblich auf die Laube bzw. die Anlage beziehen. Als Material ist Holz zu wählen, eine Begrünung wird empfohlen. Ein Rankgitter aus Holz kann zwischen den Stützen auf einer Seite der Pergola als Sichtschutz angebracht werden. Der Belag des Sitzplatzes muss wasserdurchlässig sein.

Der Grenzabstand entspricht dem für die Laube vorgeschriebenen. Der Aufstellungsort muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Gewächshaus

Falls keine Regelungen vom Bebauungsplan oder vom Verpächter oder Eigentümer getroffen wurden, kann ein fest aufgestelltes handelsübliches Gewächshaus auf der Parzelle erstellt werden.

Die Grundfläche darf 6 m² und die Firsthöhe 1,98 m nicht überschreiten. Verankerung und Aufbau müssen den Bestimmungen entsprechen. Folienhäuser sind nicht zulässig.

Der Aufstellungsort und der Grenzabstand sind mit den Parzellennachbarn und dem Vorstand abzusprechen, die Aufstellung ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen.

Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung berechtigt den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung. Eine Beheizung des Gewächshauses ist nicht zulässig.

Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder abgebaut und beseitigt werden.

Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen

Die Errichtung von Foliendächern als Witterungsschutz für Kulturen ist mit dem Verpächter oder Eigentümer abzustimmen. Sie dürfen nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett zu entfernen. Die maximale Größe beträgt 250 (B) x 100 (T) x 150 (H) cm; ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten. Eine Seitenwand kann vollständig geschlossen sein.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden.

Unschönes Aussehen, z.B. durch zerrissene Abdeckung, verpflichtet den Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

Frühbeet / Hochbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 4 m² und einer Bauhöhe von bis zu 40 cm über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

Hochbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 2 m² und einer Höhe von bis zu 100 cm erlaubt.

Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 60 cm über dem Boden nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m ist einzuhalten.

Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende wieder vollständig entfernt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, trägt der Pächter.

Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen mit Ausnahme aufblasbarer Planschbecken für Kinder nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich. Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben.

Gartenteiche

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 0,8 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen.

Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststoff-Folien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen. Er muss so abgesichert sein, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben.

Offene Kamine und gemauerte Grills

Ortsfeste Feuerstellen mit einem fest montierten Rauchabzug sind nicht erlaubt. Ein ortsfester Grill bis 1,8 m hoch und einer Grundfläche von maximal 0,5 m² ist möglich. Als Mindestabstand für alle Grills sind von der Parzellengrenze 2 m, von einem Waldstück 30 m einzuhalten. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen.

Komposthaufen und -behälter

Komposthaufen und -behälter sollten als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand sollte 1 m betragen.

Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

§ 3 Einfriedungen

Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage wird durch die jeweiligen angrenzenden Pächter in Ordnung gehalten. Abfall oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über den Zaun geworfen werden.

Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen

Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind zu vermeiden; bereits bestehende oder vorhandene sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen.

§ 4 Hauptwege

Der Oberbau muss aus wasserdurchlässigem Material bestehen. Das Befahren der Anlage ist nur zum Be- und Entladen gestattet. In der Zeit von Samstag 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig ist das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen verboten.

Das Radfahren in der Anlage ist nicht erlaubt.

Die Pflege der Hauptwege wird durch die Gemeinschaftsarbeit übernommen. Die Nebenwege werden durch die jeweilig angrenzenden Pächter in Ordnung gehalten.

Die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Wegen innerhalb der Anlage ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

§ 5 Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Ein oder mehrere Gießwasserbehälter von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger Ausführung möglich. Sie sollten der Laube zugeordnet sein. Die Grundfläche eines gemauerten Beckens darf 1 m² und die Höhe 1 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.

Wassergefäße sind so abzudecken, dass Unfälle vermieden werden.

Die Wasserleitungen sind Gemeinschaftsanlagen, die besonders schonend zu behandeln sind. Undichte Wasserhähne sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Pächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient (Hinweis Info-Tafel Vereinsheim).

Bei der Teichwasseranlage dürfen keine Schläuche angeschlossen werden.

§ 6 Stromversorgung

Alle Parzellen sind an einer Stromversorgung angeschlossen. Die Hauptzuleitungen bis inkl. der Verteilerkästen mit den einzelnen Zählern und Sicherungen sind Gemeinschaftseigentum.

Diese Verteilerkästen dürfen in Ausnahmefällen nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient werden (Hinweis Info-Tafel Vereinsheim).

Die Zuleitungen zu den einzelnen Gärten und die dortigen Anschlüsse sind Eigentum der jeweiligen Pächter. Die Anschlüsse sind nach VDE vorzunehmen. Die Pächter sind für evtl. Schäden haftbar. Es dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte verwendet werden.

§ 7 Kulturmaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb seines Gartens fachgerecht zu pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen, Mischkulturen usw. gesund zu

erhalten. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Bei der Schädlingsbekämpfung sind Umweltbelastungen auszuschließen. Die Düngung ist eng an den tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren. Widerstandfähige oder resistente Sorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Dem integrierten Pflanzenschutz ist Vorrang einzuräumen. Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide) dürfen nicht eingesetzt werden. Auf Beschluss können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können auf die Pächter anteilmäßig umgelegt werden.

Nützlinge (Vögel, Igel, Echsen, Amphibien, Insekten usw.) sind zu schützen und zu fördern. Arten- und Pflanzenvielfalt sind anzustreben.

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden. Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt (Besondere Ausnahmen regelt der Vorstand).

In den Parzellen sind nur auf schwachwachsenden Unterlagen veredelte Süßkirschen erlaubt, starkwachsende Obstbäume wie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden. Nadelbäume sind nicht erlaubt. Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden. Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder –sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe unter 3 m beträgt. Koniferen jeder Art sind grundsätzlich zu vermeiden. Vorhandene Koniferen sind beim Pächterwechsel zu entfernen.

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art müssen die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz berücksichtigt werden. Das Baumfällen ist daher nur vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt.

Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet.

Obstgehölze und Spalier

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten. Spalier sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt.

Ziergehölze und Hecken

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig und müssen 0,5 m Grenzabstand einhalten.

Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen. Wegen dem Verlauf der Strom- und Wasserleitungen sollte eine Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern vorher mit der Vorstandschaft abgesprochen werden.

Tierhaltung

Tierhaltung und deren Behausungen sind innerhalb der Gartenanlage nicht gestattet. Durch vorübergehend mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vereinsleitung.

Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen.

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, diese Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Pächterversammlung) ein finanzieller Ersatz festgelegt werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

Der Vorstand oder Gartenobmann setzt die Durchführung der Gemeinschaftsarbeiten fest und überwacht diese.

Beim jährlich stattfindenden Gartenfest hat sich jedes Vereinsmitglied unserer Anlage zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten einen Tag entsprechend dem Arbeitsplan zur Verfügung zu stellen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Ersatzleistungen für Gemeinschaftsarbeit sind im Anhang A dieser Gartenordnung festgelegt.

§ 9 Allgemeine Ordnung

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von lärmerzeugenden Geräten oder Maschinen sowie mit Lärm verbundenes Arbeiten und das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zwischen 12.00 Uhr und 14.30 Uhr verboten.

Jeder Pächter hat sich über die Bekanntmachungen des Vereins zu informieren.

§ 10 Allgemeines

Schäden und Haftung

Durch den Pächter oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

Betreten der Parzellen

Beauftragte des Vereins oder des Verpächters und des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

§ 11 Gültigkeit der Gartenordnung

Die Bestimmungen des Pachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und nach schriftlicher Abmahnung kann der Garten gekündigt werden (s. Unterpacht-Vertrag). Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom Pächter zu tragen.

Diese Gartenordnung wurde vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins erarbeitet und von der Pächterversammlung am 17. April 2004 einstimmig beschlossen.

Der Pächter ist an nachträgliche Änderungen der Gartenordnung und deren Anhänge gebunden.

Gartenordnung des Kleingartenvereins Schorndorf e.V.

Anhang A Gemeinschaftsarbeit und Gartenfest

1. Die Anzahl der Arbeitsstunden für Gemeinschaftsarbeit beträgt 8 Stunden.
(Beschluss bei der Hauptversammlung am 23.01.1993)
2. Für das Gartenfest hat sich jedes Mitglied mindestens 1 Tag (gemäß dem Arbeitsplan) zur Verfügung zu stellen. Sollte das eingeteilte Mitglied wegen Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen verhindert sein, muss es eine gleichwertige Ersatzperson stellen. Ist ihm dies auch nicht möglich, so werden 6 Arbeitsstunden zu den regulären Arbeitsstunden für Gemeinschaftsarbeit hinzu gerechnet.
(Beschluss bei der Hauptversammlung am 23.01.1993)
3. Die Höhe der finanziellen Ersatzleistung für **nicht** geleistete Arbeitsstunden beträgt 11,00 € / Stunde, für Mitglieder ab dem gesetzlichen Rentenalter 8,00 € / Stunde.
(Beschluss der Hauptversammlung am 27.01.2001)